

## **Satzung über Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Fürstenwalde/Spree**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Seite 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I/08, Seite 202) und §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutz-Gesetz – BbgBKG) vom 24.5.2004 (GVBl. I/04, Seite 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.9.2008 (GVBl. I/08, Seite 202) hat die Stadtverordnetenversammlung am 9.9.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kostenersatz**

- (1) Die Stadt Fürstenwalde/Spree erhebt für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 gehören die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen), die Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift) und erforderliche Nachschauen sowie die Durchsetzung (z. B. Erlass ordnungsbehördlicher Maßnahmen).
- (3) Die Brandverhütungsschau wird durch eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Stadt Fürstenwalde/Spree oder durch von ihr beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG durchgeführt.

### **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist der Eigentümer der baulichen Anlage, die der Brandverhütungsschau unterliegt, verpflichtet. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage erlangt, ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Vom Ersatz der Kosten kann entsprechend § 45 Abs. 4 BbgBKG abgesehen werden.

**§ 3**  
**Kostenmaßstab und Kostensatz**

- (1) Der Kostenersatz für eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Stadt Fürstenwalde/Spree wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme) bemessen, daneben wird eine Pauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Für den Personaleinsatz nach Abs. 1 wird je Stunde pro Person ein Betrag von 44,00 Euro in Ansatz gebracht, wobei je angefangene halbe Stunde der halbe Satz berechnet wird.
- (3) Die Pauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen nach Abs. 1 beträgt je zurückgelegtem Kilometer je Fahrzeug 0,25 Euro.
- (4) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (5) Der Kostenersatzanspruch nach § 1 entsteht auch, wenn die Brandverhütungsschau gleichzeitig mit den Prüfungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde erfolgt.

**§ 4**  
**Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes, Vorausleistungen**

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch gesonderten Verwaltungsakt festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde/Spree kann einen Vorschuss in Höhe der bisher erbrachten Leistungen erheben, wenn für die Beseitigung festgestellter Mängel eine Frist von mehr als 3 Monaten eingeräumt wird.

Satz 1 gilt für alle weiteren erforderlichen Nachschauen entsprechend.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den

Hans-Ulrich Hengst  
Bürgermeister